

Informationen zum Thema „Arzt und Heilpraktiker“

Zwischen den Berufen Arzt und Heilpraktiker bestehen erhebliche Unterschiede, auch wenn beide Berufe auf die Ausübung der Heilkunde am Menschen ausgerichtet sind. Dies wirkt sich z. B. in dem höchst unterschiedlichen Maß der geforderten Fachkenntnisse und den verschiedenen Sorgfaltspflichten aus.

Rechtsstellung des Arztes und des Heilpraktikers

Als **Arzt** wird gem. den §§ 2 und 2 a der Bundesärzteordnung (BÄO) diejenige Person bezeichnet, die aufgrund der Approbation oder einer Berufserlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufes berechtigt ist, d. h. es ist eine staatliche Erlaubnis notwendig.

Der Arztberuf unterliegt einerseits der Sozialbindung (§ 1 Abs. 1 BÄO), d. h. der öffentlich-rechtlichen Bindung durch bestimmte – dem Wohl der Allgemeinheit dienende – Berufspflichten und Beschränkungen, andererseits aber auch der Freiheitsgarantie nach § 1 Abs. 2 BÄO. Die öffentlich-rechtliche Bindung des Berufes macht sich bemerkbar an den gesetzlich geregelten Voraussetzungen für die Approbationserteilung (medizinisches Hochschulstudium, praktische Tätigkeit, Absolvieren der Staatsexamina) und den zahlreichen Gesetzen, an die sich der Arzt bei seiner Berufsausübung zu halten hat.

Die **Heilpraktiker** unterliegen diesen Pflichten nur in eingeschränktem und abgeschwächtem Maß, so ist die Weitergabe von Privatgeheimnissen kein Straftatbestand im Sinne der §§ 203 und 204 StGB. Vor Gericht haben sie kein Zeugnisverweigerungsrecht. Sie sind nicht an eine zwingend vorgegebene Gebührenordnung oder an andere Pflichten, die im Berufsrecht der Ärzte gelten, gebunden.

Warum hat der Heilpraktiker weniger Pflichten als der Arzt?

Die Rechtsnatur des Heilpraktikerberufes wird im Heilpraktikergesetz (HPrG) geregelt. § 1 HPrG sieht die Erlaubnis, als Heilpraktiker tätig zu sein, nur für Personen vor, welche die Heilkunde ausüben wollen, ohne als Arzt approbiert zu sein. Diese Erlaubnis ist eine Erlaubnis zur Ausübung eines Gewerbes, sie ist kein akademischer Grad und stellt kein Zeugnis einer bestandenen Prüfung dar. Der Bewerber wird lediglich daraufhin überprüft, ob die Ausübung der Heilkunde durch ihn eine „Gefahr für die Volksgesundheit“ bedeuten würde (§ 2 Abs. 1 Buchst. I der 1. DVO-HPrG), eine Fachprüfung findet nicht statt. Die Berufsbezeichnung des Heilpraktikers nach dem Heilpraktikergesetz stellt keine Qualifikationsbezeichnung dar, sondern soll auf die Behandlung durch einen Nichtarzt hinweisen.

Verhältnis der Approbation als Arzt zur Zulassung als Heilpraktiker – ist eine gleichzeitige Ausübung der Berufe „Arzt“ und „Heilpraktiker“ möglich“?

Das ärztliche Berufsrecht verbietet es, gleichzeitig den Beruf des Arztes und den des Heilpraktikers auszuüben. Dies folgt aus dem Verbot der Berufsordnung für die Ärzte, zusammen mit Nichtärzten (außer sie sind seine berufsmäßigen Mitarbeiter) zu untersuchen oder zu behandeln (§ 29 a BO, Berufsordnung für die Ärzte Bayerns i. d. F. vom 01.04.2012).

Diese Regelung gilt erst recht dann, wenn gleichzeitig in einer Person der „Arzt-Heilpraktiker“ tätig wird. Der Patient weiß in der konkreten Situation nicht, ob der Behandler im Moment der Behandlung als Arzt oder als Heilpraktiker tätig wird. Nur gegen den Arzt hat der Patient den Anspruch auf Einhaltung der Aufklärungs-, Sorgfalts- und Schweigepflicht.

Die Rechtsstellungen der beiden Berufe sind somit nicht kompatibel.

Was ist, wenn eine Person nicht gleichzeitig beiden Berufen nachgehen will? Wenn dieser Arzt ist, besteht dann ein Anspruch auf eine Zulassung als Heilpraktiker?

Dazu führt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in seinem Berufungsurteil (20.11.1996, Az.: 7 B 95.3013) aus:

„(...) Der Kläger hat, solange er als approbierter Arzt tätig ist, keinen Anspruch darauf, eine Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 HPrG zu erhalten. (...) Auch aus dem systematischen Zusammenhang sowie Sinn und Zweck der Vorschrift und der Entstehungsgeschichte des Heilpraktikergesetzes ergibt sich, dass Ärzte nicht die Zulassung als Heilpraktiker beanspruchen können.“

Dies heißt im Umkehrschluss, dass nur derjenige Arzt Anspruch auf Erteilung der Heilpraktiker-Erlaubnis hat, der auf seine ärztliche Berufsausübung verzichtet hat (§ 9 BÄO).

Und wenn derjenige Heilpraktiker ist, hat er dann – sofern die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind – Anspruch auf die Erteilung einer Approbation?

Wer eine Heilpraktiker-Erlaubnis besitzt und dann die gesetzlichen Voraussetzungen für die Approbation als Arzt erfüllt, muss nach der Rechtsprechung auf seine Heilpraktiker-Erlaubnis nicht verzichten, um die Approbation als Arzt zu erhalten.

Dies ist nur vordergründig ein Vorteil des „Heilpraktiker-Arztes“ gegenüber demjenigen Arzt, der nach seiner Approbation auch als Heilpraktiker tätig sein will. Denn auch der „zunächst Heilpraktiker – dann Arzt“ darf nicht beide Berufe ausüben, auch für ihn gilt das berufsrechtliche Verbot nach § 29 a BO.

Zusammenarbeit von Ärzten und Heilpraktikern

Eine Zusammenarbeit zur Untersuchung oder Behandlung von Ärzten mit Heilpraktikern ist im Rahmen des § 29 a Abs. 2 BO nicht möglich. Eine Berufsausübungsgemeinschaft eines Arztes mit einem Heilpraktiker ist nach § 23 a Abs. 1 BO nicht vorgesehen.

Wenn der Arzt aber die Einbindung eines Heilpraktikers für erforderlich bzw. zweckmäßig erachtet und – unter Beibehaltung der klaren Trennung der einzelnen Verantwortungsbereiche – mit einem Heilpraktiker ausnahmsweise zusammen arbeitet, so ist dies nach § 29 a Abs. 2 BO berufsrechtlich zulässig.

Diese Regelungen sind notwendig, um für den Patienten „Rechtsklarheit“ bei der Behandlung durch den Arzt zu gewährleisten, da er zu jedem Zeitpunkt sicher unterscheiden können muss, ob er sich nun in ärztlicher Behandlung oder in der Behandlung eines Heilpraktikers befindet.

Diese Forderung gilt auch für Organisationsgemeinschaften von Arzt und Heilpraktiker, die nur auf die gemeinschaftliche Nutzung von Räumen, Personal oder Inventar gerichtet sind. Nur wenn die „Organisationseinheit“ Arzt und Heilpraktiker räumlich und organisatorisch so klar voneinander getrennt ist, dass es für den „flüchtigen Beobachter bzw. Patienten“ absolut eindeutig ist, ob er gerade vom Arzt oder vom Heilpraktiker behandelt wird, widerspricht eine solche Konstruktion nicht dem ärztlichen Berufsrecht.